

445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (76 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz).

Die Beschränkung der freien Teilbarkeit von Bauernhöfen beim Übergang von Todes wegen entspricht im überwiegenden Teil Österreichs einer althergebrachten gesunden Überlieferung. Die mit dem Ende des zweiten Weltkrieges verbundenen Notstände auf allen Gebieten des Lebens brachten auch in diese Sitte eine Verwilderung, weil die weichenden Erben nur in einem tatsächlichen Anteil an dem Grund und Boden die Sicherung ihrer Ansprüche verwirklicht zu sehen glaubten.

Um einen Schaden, der sich hieraus für die österreichische Volkswirtschaft ergeben konnte, für die Zukunft hintanzuhalten, hat die Bundesregierung den vorliegenden Entwurf eines Anerbengesetzes vorbereitet. Er setzt sich zum Ziele, die Möglichkeit einer Beschränkung der freien Teilbarkeit von Bauernhöfen mittlerer Größe im Erbgang gesetzlich zu untermauern und damit die angestammte Sitte wieder zu festigen.

Das Mittel, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll, ist ein zweifaches: Der Hof soll nur von einem einzigen der mehreren Miterben, dem Anerben, übernommen werden können, und der Preis, den der Anerbe den weichenden Erben für die Übernahme zu zahlen haben wird, soll so bemessen werden, daß der Anerbe wohl bestehen kann.

Das Anerbengesetz vermeidet gleichzeitig jeden diktatorischen Zwang. Es wird grundsätzlich nur bei der gesetzlichen Erbfolge anzuwenden sein, bei der gewillkürten nur, wenn der Erblasser eine einzige Person oder Ehegatten allein als Hofübernehmer bestimmt und er nicht ausdrücklich oder stillschweigend kundtut, daß das Anerbengesetz nicht Platz greifen soll. Der Bauer wird also letztwillig, wie übrigens auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, über den Hof nach seinem Belieben verfügen können; hiebei darf sich der Gesetzgeber auf das gesunde Empfinden des österreichischen Bauern stützen, der in verantwortungsbewußter Sorge um seinen Hof selbst diesen als Ganzes zu erhalten trachten wird.

Der Justizausschuß, dem die obgenannte Regierungsvorlage zugewiesen worden war, hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 beschlossen, zu ihrer gründlichen Durchberatung einen Unterausschuß einzusetzen. In den Unterausschuß entsandten die ÖVP die Abgeordneten Eichinger, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Nemeč und Dr. Schwer, die SPÖ die Abgeordneten Aigner, Appel, Eibegger und Doktor Neugebauer. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1958 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage wie auch die im Unterausschuß gestellten Anträge mit folgendem Ergebnis beraten:

Zu § 1 Abs. 1 Z. 2, § 21 und § 22 Abs. 3:

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen des § 1 Abs. 1 Z. 2, des § 21 und des § 22 Abs. 3 betreffen insgesamt die Herausnahme des Landes Kärnten aus dem Anwendungsbereich des Anerbengesetzes.

Die Landwirtschaftskammer für Kärnten hat dem Nationalrat gegenüber den Wunsch auf Ausnehmung des Landes Kärnten geäußert. Zur Begründung führte sie aus, daß der ursprüngliche Entwurf des Anerbengesetzes in der Gestalt der Regierungsvorlage so gemildert sei, daß er dem Lande Kärnten nichts zu bieten vermöge; die Regierungsvorlage enthalte ferner verschiedene Bestimmungen, so die des § 14 Abs. 2, die nach den Erfahrungen in Kärnten unzumutbar seien.

Der Justizausschuß teilt die Auffassung der Landwirtschaftskammer für Kärnten nicht, daß die Regierungsvorlage dem Lande Kärnten nichts zu bieten vermöge. Er ist im Gegenteil der Meinung, daß die in der Regierungsvorlage verkörperte gesetzliche Regelung in vielen Punkten von strengeren Grundsätzen ausgeht als das derzeit in Kärnten geltende Gesetz vom 16. September 1903, LGBL. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), und daß sie weit klarer und umfassender ist. Auch nimmt sie im § 1 auf die besondere Eigenheit des eben genannten Kärntner

2

Gesetzes hinsichtlich der Fläche des landwirtschaftlichen Besitzes zur Kennzeichnung der Untergrenze ausdrücklich Rücksicht.

Wenn der Ausschuß dennoch für die Ausnahme auch des Landes Kärnten eintritt, so deshalb, weil in Kärnten seit dem Jahre 1903, unterbrochen nur während der Geltung des Reichserbhofrechtes, eine anerbenrechtliche Regelung besteht, die sich eingelebt und bewährt hat. Es ist also dort das, was die Regierungsvorlage anstrebt, bereits seit langem erreicht. Wird nun das Land Tirol ausgenommen, weil dort gleichfalls eine eingelebte und bewährte anerbenrechtliche Regelung vorhanden ist, so sollte aus Gründen der Billigkeit dem Lande Kärnten nicht das neue Anerbengesetz gegen seinen Willen aufzuzwungen werden; dies muß umso mehr gelten, als die bewährte Kärntner Einrichtung, bei der das Land verbleiben will, der des Landes Tirol sehr stark ähnelt.

Zu § 17:

Die Anordnung, daß der Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Übernahmepreis zugrunde zu legen sei, bezieht sich auf jenen Vermögensgegenstand, der durch den Erbhof dargestellt wird, schließt aber selbstverständlich nicht die Berücksichtigung von Nachlaßbestandteilen außerhalb des Erbhofs aus; ist demnach noch sonstiges Vermögen vorhanden, so ist natürlich auch dieses bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche zu veranschlagen. Dies mußte im Wortlaut der Regierungsvorlage selbst nicht gesagt werden, weil dieser ja an dem gewöhnlichen Verlassenschaftsverfahren nicht rührt; er befaßt sich mit dem gewöhnlichen Verlassenschaftsverfahren und mit dem materiellen Erbrecht überhaupt nicht. Aus der Systematik des III. Abschnittes der Regierungsvorlage, welcher Abschnitt lediglich die Erbteilung auf Grund der Zuweisung des Erbhofs an den Anerben re-

gelt, ergibt sich von selbst, daß der § 17 das frei vererbliche Vermögen nicht behandeln kann, aber auch unberührt läßt.

Zu der vorstehenden Feststellung hat sich der Ausschuß veranlaßt gesehen, um einer falschen Auslegung des § 17 zu begegnen.

Zu § 21:

Wiewohl die Ausnahme Vorarlbergs vom Geltungsbereich des Gesetzes aus den in den Erläuternden Bemerkungen der gegenständlichen Regierungsvorlage (Abschnitt A, Einleitung V) angeführten Gründen sachlich gerechtfertigt ist, hat der Ausschuß diese Regelung vorsorglich durch eine Verfassungsbestimmung untermauert, um sie in jeder Beziehung unanfechtbar zu machen.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Neugebauer die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Mark, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Nemezc, Eichinger, Dr. Kranzlmayr, Steiner und der Obmann des Ausschusses Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek beteiligten, mit dem Bericht angeschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (76 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Mai 1958

Dr. Neugebauer
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 76 der Beilagen.

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 ist an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der nachfolgende Satzteil hat zu entfallen.
2. Der § 21 hat zu lauten:
„§ 21. (Verfassungsbestimmung.) Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg.“
3. Im § 22 hat der Abs. 3 zu entfallen.